

DER GEMEINDEKURIER

Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Gerasdorf bei Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Bernd Vögerle
Unser Motto: Mitgestalten - Mitentscheiden - Mitverantworten

32. Jahrgang

Juli 1996

17. Stück

Inhaltsverzeichnis:

Wichtige Beschlüsse.....	1
Badeteich Süßenbrunner Straße	2
Kindergartengesetz 1996.	2
Bauordnung 1996	5
Neues Kanalgesetz.....	7
Geh mit uns - Behinder- tenhilfe	8
Litfaßsäulen	8
Urlaubswünsche.....	8

Impressum des Medieninhabers,
Verleger und Herausgeber:
Marktgemeinde Gerasdorf
bei Wien

Für den Inhalt verantwortlich:
Bürgermeister
Bernd Vögerle

Anschrift des Verlegers, der Re-
daktion und des Herausgebers:
2201 Gerasdorf bei Wien,
Kirchengasse 2.

Verlagsort: Gerasdorf bei Wien.
Herstellungsort: 1210 Wien
Satz: Eigenverlag
Druck: Stanzell-Druck,
1210 Wien, Bahnhofplatz 1

**GEDRUCKT AUF
UMWELTSCHUTZ-
PAPIER**

Wichtige Beschlüsse

In der Sitzung des Gemeinderates am 11. Juli wur-
den folgende wichtige Beschlüsse gefaßt:

Vertrag mit der Gemeinde Hagenbrunn über die
Abwasserbeseitigung BA 05 - entsorgt werden alle
Gebiete entlang der Brünner Straße in Föhrenhain,
Hagenbrunn - Neues Wirtshaus und Industriegebiet
sowie das Industriegebiet Seyring.

Kauf des Grundstückes und Planungsauftrag für die
Volksschule Seyring.

Vertrag mit dem Verein der Siedler am Mlnarsky-
wasser über die künftige Badeteichnutzung bis zum
Jahr 2000.

Vergabe von Arbeiten für gemeindeeigene Bauvor-
haben und Gebäude.

Förderung von Alternativenergieanlagen und Wohn-
bauförderung, Förderung der Solaranlage der neuen
Ortsstelle des Roten Kreuzes.

Beteiligung der Marktgemeinde an der Windkraftan-
lage.

Förderung der Musikkapelle Gerasdorf und des
Vereins „Geh mit uns -Behindertenhilfe“.

Einvernehmliche Auflösung der Dienstverhältnisse
unserer Mitarbeiterin im Innendienst Grete Kautz
und des Musiklehrers Rudolf Machetanz aufgrund
des Pensionsanspruches.

Vertrag mit der OMV über die Grundinanspruch-
nahme für die Erdgasleitung Auersthal - Leopoldau.



Badeteich Süßenbrunner Straße

Ich danke den Verantwortlichen in der Gemeinde und im Verein, der die Eigentümer vertritt, für die fairen und konstruktiven Verhandlungen. Sie haben zum Abschluß eines Vertrages, der die weitere Nutzung des Badeteiches - zumindest für die unmittelbaren Anrainer - längerfristig ermöglicht, wesentlich beigetragen. Die Kritiker frage ich, was auch wir als Verhandlungspartner gefragt wurden: Wären Sie bereit, auf Ihrem Eigentum ständig Fremde als Gast zu haben, ohne Sie auch eingeladen zu haben? Dürfen Ihr Grundstück Leute, die Sie nicht kennen, uneingeschränkt nutzen? Ich ersuche Sie, diese Fragen ehrlich zu beantworten. Für die Verhandlungsteilnehmer war der erreichte Kompromiß ein guter. Er ist aber auch der beste Beweis dafür, daß mit Beschuldigungen und halben Wahrheiten Probleme nicht zu lösen sind. Nur echte und ehrliche Verhandlungen können dazu führen, daß trotz verschiedener Standpunkte tragbare Lösungen für alle gefunden werden. Dieser neue Vertrag entspricht dem Motto „**Mitgestalten - Mitentscheiden - Mitverantworten**“ und zeigt uns neuerlich, wie richtig und sinnvoll der Inhalt dieser drei Worte ist.



Kindergartengesetz 1996

Der NÖ Landtag hat am 27. Juni 1996 ein völlig neues Kindergartengesetz beschlossen. Neuordnungen im Bereich Personal, Aufnahme, Bildungszeiten, Betreuungszeiten und Erziehungszeiten, gestaffelte Ferienzeiten und Elternbeiträge prägen dieses Gesetz. Es wird bereits am 1. August 1996 rechtswirksam und ist ab dem Kindergartenjahr 1996/97 anzuwenden. Ich habe deshalb in Gesprächen mit den Kindergartenleiterinnen und Kindergärtnerinnen, den Helferinnen und den Eltern und Erziehungsberechtigten vom 26. Juni bis 2. Juli die Information über die Neuerungen durchgeführt, damit ab 2. September 1996 dem Willen des Landesgesetzgebers Rechnung getragen werden kann. Wenn alle Verantwortlichen bereit sind, dieses Angebot der gemeinsamen Problemlösung anzunehmen, werden wir auch in der Urlaubszeit 1996 die erforderlichen Vorarbeiten leisten

können. Ich habe bei der Elterninformation darauf hingewiesen - wir haben dieses Landesgesetz nicht zu kommentieren und zu interpretieren, sondern den Gesetzesauftrag zu erfüllen. Ich erwarte mir dies von allen Beteiligten, denn im Mittelpunkt aller Überlegungen haben die Kinder zu stehen. Für meine Person und meine Gemeindebediensteten ist dies eine Selbstverständlichkeit, deshalb werden wir auch alles unternehmen, diese Aufgabe zur Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten zu lösen. Ich ersuche auf diesem Weg nochmals alle Erziehungsberechtigten, den Fragebogen ehestmöglich, spätestens bis 14. August 1996 zurückzusenden, da dies die Voraussetzung für die erforderlichen Entscheidungen ist!

Helfen Sie mit - es ist für ihre, für unsere Kinder!

Die wichtigsten Bestimmungen dieses neuen Gesetzes habe ich den Erziehungsberechtigten mit folgendem Schreiben bereits am 3. Juli zur Kenntnis gebracht:

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung am 27. Juni 1996 das Kindergartengesetz 1996 beschlossen. Es tritt am 1. August 1996 in Kraft. Die Kundmachung wird sicherlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In den Sommermonaten sind jedoch bereits entsprechende Vorbereitungsarbeiten zu erledigen, wie z.B. die Anstellung von Kindergartenhelferinnen, Elternbefragung über Betreuungszeiten etc.. Deshalb fand bereits gestern ein Elterninformationsabend statt.

Folgende Neuerungen sind im neuen Gesetz enthalten, wobei einige der nunmehr gesetzlichen Leistungen in unserer Marktgemeinde bereits erbracht werden (eine Kindergartenhelferin pro Gruppe, Nachmittagsbetreuung, längere Öffnungszeiten, Mittagessen etc.):

Für jede Kindergartengruppe ist eine Helferin beizustellen, die zur Unterstützung der Kindergärtnerin während der Bildungszeit anwesend sein muß. In dieser Zeit darf sie zur Pflege und Reinigung der Räumlichkeiten und Liegenschaften nicht herangezogen werden und ist der Kindergartenleiterin unterstellt. Eine Ersatzhelferin muß erst eingesetzt werden, wenn im eingruppigen Kindergarten die Helferin mehr als einen Tag, im mehrgruppigen Kindergarten mehr als zwei Tage vom Dienst abwesend ist. Eine Ausbildung für die Kindergartenhelferin ist nunmehr vorgesehen. Bereits beschäftigte Kindergartenhelferinnen dürfen auch ohne diese Ausbildung weiterbeschäftigt werden, es ist ihnen über Antrag, jedoch eine Freistellung für die Ausbildung zu gewähren.

Die Bildungszeit ist grundsätzlich von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Diese kann mit Genehmigung der Landesregierung in begründeten Fällen (z.B. Schichtbetrieb) auch auf den Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr festgelegt werden.

Die Dienstzeiten der Kindergärtnerinnen sind innerhalb der Erziehungs- und Betreuungszeit von der Leiterin des Kindergartens so festzusetzen, daß bei durchgehendem Betrieb von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und bedarfsgerecht vor 08.00 Uhr und nach 12.00 Uhr eine Kindergärtnerin für die Erziehung und Betreuung der Kinder zur Verfügung steht und die vorgesehenen Organisationsstunden für organisatorische, administrative Arbeiten sowie Team- und Elternarbeit für die Kindergärtnerin möglich sind. Dabei sind die Bestimmungen des § 24, über die Arbeitszeit der Kindergärtnerin zu beachten. Fallen Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen in diese Dienstzeit oder ist die Kindergärtnerin sonst abwesend, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch der ordnungsgemäße Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Nach 13.00 Uhr muß eine Erziehungs- und Betreuungszeit eingerichtet werden, wenn ein Bedarf für mindestens drei Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres besteht. Deshalb haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung des Kindes sowie halbjährlich im Jänner und August anzugeben, welche Erziehungs- und Betreuungszeiten sie benötigen.

Als Betreuungspersonen in der Erziehungs- und Betreuungszeit, sind Kindergärtnerinnen, Kindergartenhelferinnen oder sonstige geeignete Personen einzusetzen.

Für Kindergartengruppen mit mehr als 8 Kindern muß eine weitere geeignete Betreuungsperson eingesetzt werden, wobei Kinder einer anderen Kindergartengruppe in den Erziehungs- und Betreuungszeiten zugeteilt werden dürfen, wenn dadurch dort die Zahl 20 nicht überschritten wird. Bei durchgehendem Offenhalten des Kindergartens ohne Mittagspause, ist die Möglichkeit zur Einnahme eines warmen Mittagessens anzubieten.

Für die Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit am Nachmittag, ist ein Kostenbeitrag von den Erziehungsberechtigten einzuheben. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat für die Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr S 1 000.--, ab 16.00 Uhr weitere S 500.--. Dieser Betrag ist indexgesichert und ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten herabzusetzen, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Familiennettoeinkommens, der Zahl und des Alters der Kinder entsprechend, der noch zu beschließenden Verordnung der Landesregierung erfüllt sind. Zusätzlich darf für die Anschaffung der Bildungsmittel und des Beschäftigungsmaterials und für die Verabreichung von Mahlzeiten ein höchstens kostendeckender Beitrag von den Eltern eingehoben werden. Über die Verwendung aller Beiträge, hat der Kindergartenerhalter die Erziehungsberechtigten nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form zu informieren.

Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können - Voraussetzung ist weiterhin das vollendete 3. Lebensjahr und die Eignung - sind jene Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, in erster Linie zu berücksichtigen. Darüberhinaus, ist bei der Aufnahme auf das soziale Umfeld Bedacht zu nehmen. Dadurch können die Berufstätigkeit und die Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

Die Aufnahme von Kindern, die außerhalb des Gebietes des Kindergartenerhalters ihren Hauptwohnsitz haben, kann von der Verpflichtungserklärung der Wohngemeinde abhängig gemacht werden, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten, der aus den Kosten des Sachaufwandes, des Bauaufwandes und des durch Förderungen und Beiträge nicht gedeckten Personalaufwandes besteht. Die Nichtbezahlung der Beiträge stellt einen Ausschließungsgrund dar.

Das Kindergartenjahr beginnt frühestens 3 Wochen vor, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres. Innerhalb der Zeit der Schulferien kann der Kindergartenerhalter die Ferien entsprechend den örtlichen Bedürfnissen mit 6 Wochen in ununterbrochener Reihenfolge festsetzen. Dabei ist bei Bedarf, die Ferienzeit so festzulegen und durch Vereinbarung der betroffenen Kindergartenerhalter sicherzustellen, daß die Kinder aus dem Einzugsbereich eines Kindergartens im Einzugsbereich eines anderen Kindergartens untergebracht werden können. Eine Staffelung der Ferienzeiten innerhalb unserer Gemeinde ist dadurch möglich geworden.

Der Beitrag zum Personalaufwand für einen eingruppigen Kindergarten darf 30 % des Jahresbezuges eines Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II, Entlohnungsgruppe 4, Entlohnungsstufe 6 gem. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, nicht unterschreiten. Für den zweigruppigen Kindergarten beträgt der Beitrag 150 %, für den dreigruppigen Kindergarten 250 % und für den viergruppigen Kindergarten 300 % des für einen eingruppigen Kindergarten zu gewährenden Betrages. Die Förderhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Landesvoranschlag.

Die Arbeitszeit der Kindergärtnerinnen von 40 Stunden pro Woche teilt sich folgendermaßen auf:

5 Stunden Vorbereitung

2 Stunden Organisation (in der Gruppe)

20 Stunden Bildungszeit

13 Stunden Betreuungszeit

Leiterinnen von 1 und 2 gruppigen Kindergärten haben 2 Leiterstunden und deshalb nur 11 Stunden Erziehungs- und Betreuungszeit, Leiterinnen von 3 und 4-gruppigen Kindergärten 4 Leiterstunden und deshalb nur 9 Stunden Erziehungs- und Betreuungszeit.

Eine Überschreitung der Höchstzahl der Kinder in einer Gruppe von 28 ist in Hinkunft nicht mehr möglich.

Entsprechend der neuen Gesetzeslage werden mittels Fragebogen von den Eltern folgende Angaben benötigt:

Welche Betreuungszeit benötigen Sie für Ihr Kind ab September 1996? Beachten Sie bitte die Kostenpflicht!

Wann sollen die Ferien 1997 festgesetzt werden?

Die Marktgemeinde Gerasdorf bei Wien sendet Ihnen deshalb nach diesem Informationsabend die vorstehenden Entscheidungsgrundlagen mit einem Fragebogen zu. Wir brauchen diese Angaben raschest, spätestens jedoch bis 14. August 1996, damit die neuen Öffnungszeiten gemeinsam mit den Kindergartenleiterinnen noch vor Beginn des Kindergartenjahres am 2. September 1996 festgelegt werden können.

Ich ersuche Sie deshalb nochmals, mitzuhelfen - es ist im Interesse Ihres Kindes.

Ihr Bürgermeister:

Bernd Vögerle e.h.

Bauordnung 1996

Mit der Beschlußfassung der neuen NÖ Bauordnung 1996 am 27. Juni wurde der Schlußstrich unter das jahrelange Ringen um eine moderne, flexible und den Anforderungen der heutigen Zeit angepaßte Bauordnung gezogen. Die neue Bauordnung ist ein reines Baurechtsgesetz. Die technischen Bestimmungen wurden in die NÖ Bautechnikverordnung aufgenommen. Dadurch konnte die NÖ Bauordnung mit nunmehr 78 Paragraphen auf ein Mindestmaß reduziert werden. In 8 Ausschuß- und Unterausschußsitzungen des NÖ Landtages und zahlreichen zusätzlichen Expertengesprächen wurde versucht, allen von den verschiedensten Interessensgruppen vorgebrachten Wünschen möglichst gerecht zu werden. Dadurch ist es letztendlich auch möglich gewesen, daß alle im NÖ Landtag vertretenen Parteien der neuen Bauordnung ihr Zustimmung gegeben haben. Dieses neue, moderne Gesetz tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

Von den zahlreichen Neuerungen sind die wichtigsten:

Die bewilligungspflichtigen Vorhaben werden reduziert.

Nicht mehr bewilligungspflichtig sind:

- Umbauten ohne Einfluß auf Statik, Brandschutz, Ortsbild etc.,
- Abbruch von Baulichkeiten, wenn keine Nachbarrechte berührt sind,
- Errichtung von Schwimmbecken und
- Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes.

Die Bauverhandlung kann entfallen, wenn

- die Baubehörde durch das Vorhaben keine Nachbarrechte berührt sieht oder
- die Anrainer nach Information über das Bauvorhaben durch die Behörde keine Einwendungen erheben.

Die Benützungsbewilligung in Bescheidform wird ersetzt durch

- eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung oder
- die Feststellung der Baubehörde, daß die Ausführung der Bewilligung entspricht.

Die entschädigungslose Straßengrundabtretung wird von 24m auf 14m reduziert.

Die Begründung und Erwirkung der Anrainerrechte wird klarer formuliert.

Die Änderung von Grundstücksgrenzen (z.B. durch eine Grundabteilung) wird nicht mehr bewilligt, sondern erfolgt durch eine Anzeige bei der Behörde mit der Vorlage eines Teilungsplanes eines Vermessungsbefugten.

Ein Grundstück kann auch zum Bauplatz erklärt werden, wenn das Fahrt- und Leitungsrecht über fremden Grund grundbücherlich sichergestellt ist.

Mit dem Baubeginn ist der Behörde ein befähigter Bauführer namhaft zu machen.

Eigenleistungen werden offiziell anerkannt.

Die Bestimmungen über die Überprüfung von Zentralheizungen werden aus dem Luftreinhaltegesetz in die Bauordnung übernommen.

Der Prüfbericht von Zentralheizungen wird derzeit vom Rauchfangkehrer eingesehen, dies kann nunmehr auch durch die Baubehörde erfolgen.

Die Bestimmungen der NÖ Mineralölordnung werden in die NÖ Bauordnung übernommen.

Wir werden bei den Bauberatungen ab dem Herbst 1996 auf die Erleichterungen hinweisen, damit sie eventuell mit der Baueinreichung auf das Inkrafttreten der neuen NÖ Bauordnung am 1.1.1997 warten und damit die bürgerfreundlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen können.

Neues Kanalgesetz

Als Schwerpunkte der vom NÖ Landtag am 27. Juni 1996 verabschiedeten Novelle des NÖ Kanalgesetzes 1977 können folgende Bestimmungen bezeichnet werden:

1. Umkehr der Verpflichtung bei der Regenwasserentsorgung

Galt bisher eine Einleitungsverpflichtung von Regenwasser in das Kanalsystem und war eine Versickerung nur mit behördlicher Genehmigung möglich, so ist Regenwasser nunmehr grundsätzlich zu versickern. Die Einleitung bedarf somit einer behördlichen Bewilligung. Die Ableitung von Regenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.

Diese Bestimmung ist für unsere Marktgemeinde ohne Bedeutung, da wir schon immer für eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück eingetreten sind und diese bei uns auch erfolgt.

2. Gebührenregelung

a) Anschlußgebühr

Der Einheitssatz darf künftig 5 % der durchschnittlichen Errichtungskosten für einen Laufmeter Kanal betragen, bisher waren es 3%.

b) Benützungsg Gebühr

- Es gibt nur mehr eine Form der Kanalbenützungsg Gebühr, die sich wie die bisherige Benützungsg Gebühr für einen Schmutzwasserkanal errechnet. Bei der Einleitung von Regenwasser wird ein Zuschlag von 10% verrechnet. Diese Bestimmung kommt bei uns nicht zur Anwendung, da wir nur Schmutzwasserkanäle gebaut haben.
- Angeschlossene Kellergeschoße bleiben jedoch zur Gänze unberücksichtigt, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden.
- Aufgrund der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes darf für die Ermittlung des Einheitssatzes künftig maximal der doppelte Jahresaufwand herangezogen werden. Die den Aufwand für den Kanalbetrieb übersteigenden Einnahmen können als allgemeine Budgetmittel herangezogen werden. Da bei uns derzeit bis zu 50% der Benützungsg Gebühren aus Budgetmitteln gedeckt werden, wird diese Bestimmung derzeit nicht angewendet werden. Alleine für eine kostendeckende Betriebsführung müßte der Einheitssatz auf das Doppelte angehoben werden, dies wäre aus meiner Sicht nicht zumutbar und auch nicht zu vertreten.
- Haben in sich geschlossene Räume in Gebäuden (z.B. Hallen), die nicht angeschlossen sind, einen Kanalanschluß, wird nur die Fläche des tatsächlich angeschlossenen Raumes berechnet.
- Für Härtefälle wurde das Mindestmaß von derzeit 1 000 m² auf 700 m² Berechnungsfläche reduziert.

3. Die **Anschlußverpflichtung** besteht künftig für alle Liegenschaften, auf denen Schmutzwasser anfällt und bei denen ein Kanalanschluß möglich ist. Die Notwendigkeit eines Pumpvorganges begründet keine Befreiung mehr.
4. Weiters erfolgten **sprachliche Verbesserungen** und eine **Anpassung an die neue Bauordnung**.

Geh mit uns - Behindertenhilfe

Der Verein feiert den 1. Geburtstag am 14. 9.1996. Ein Straßenfest, das Kindermusical „Piccolino“ und ein bunter Abend mit Peter Rapp stehen am Programm. Auch Flohmärkte im Herbst 1996 und im Frühjahr 1997 sind wieder geplant.

Ich danke den Verantwortlichen für ihr Engagement, ich danke den Jugendlichen für ihre Arbeitsleistungen im Gemeindegebiet - z.B. Säuberung von Spielplätzen, Betreuung von Blumen etc. - und allen, die den Verein mit Geld- und Sachspenden unterstützen.

Ich bitte Sie, diese Unterstützung auch weiterhin zu geben und lade alle Gerasdorferinnen und Gerasdorfer schon jetzt zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins ein.

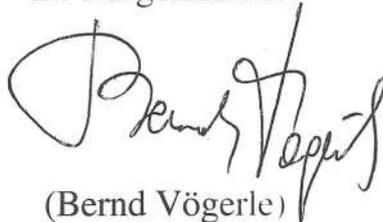
Litfaßsäulen

Zwei Säulen in Seyring und Gerasdorf-Ort stehen schon, zwei weitere in Kapellerfeld bei der Schnellbahn und der Wiener Straße werden folgen. Der Zweck der Säulen ist klar: Plakatieren, ohne Bäume und fremde Anschlagtafeln zu benutzen! Dazu brauchen Sie aber etwas sehr wichtiges: einen Klebstoff oder ein Klebeband. Nehmen Sie das Angebot an - es ist auch ein Beitrag zur Ortsverschönerung und zur Schonung der Pflanzen.

Urlaubswünsche

Allen, die noch den Urlaub vor sich haben, wünsche ich erholsame Tage. Wie ich bereits in der letzten Ausgabe des Gemeindekuriers mitgeteilt habe, finden meine nächsten Sprechstunden am 4. September statt.

Ihr Bürgermeister:



(Bernd Vögerle)